

14.3.2020

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

Wie in dem Ihnen am Freitag den 13. März 2020 übermittelten Schreiben ausgeführt, wird ab Montag, dem 16. März 2020, bis zum Beginn der Osterferien (3. April 2020) der Unterricht zwar am Lernort Berufsschule ausgesetzt, das bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt.

Aufgrund der Entwicklungen der letzten zwei Tage und der damit im Zusammenhang stehenden massive Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf das öffentliche Leben, kommt insbesondere auch dem Lebensmittelhandel und den Drogerien, die zum Bereich der kritischen Infrastruktur zählen, eine Schlüsselrolle in der aktuellen Ausnahmesituation zu. Die genannten Bereiche stellen gemeinsam mit allen Partnern der Wertschöpfungskette die Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung sicher. Das bedeutet aber auch, dass möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. auch Lehrlinge, aus diesen Bereichen benötigt werden, um diese Grundversorgung zu gewährleisten.

Daher ist es in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer erforderlich, dass Lehrlinge der Lehrberufe Einzelhandel mit Schwerpunkt Lebensmittelhandel, Einzelhandel mit Schwerpunkt Feinkostfachverkauf sowie des Lehrberuf Drogist/in aus zwingenden und im öffentlichen Interesse stehenden Gründen **die Tage vom 16.3. bis zum 22.3.2020 für schulfrei** erklärt werden.

Diese Personengruppe ist somit für die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei gestellt. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Befristung die Unterschreitung des Ausmaßes der im Lehrplan vorgesehene Zeit um mehr als ein Zehntel nicht gegeben ist.

Was ist in der Berufsschule zu tun?

Bitte informieren Sie proaktiv bzw. bei Kontaktaufnahme durch die Schüler/innen diese über die getroffene Änderung. Betroffen sind sowohl Schüler/innen die im genannten Zeitraum einen Lehrgang besuchen, als auch Schüler/innen, die einen jahrgangsmäßig organisierten

Berufsschulunterricht absolvieren. Für die Schüler/innen bedeutet diese Änderung, dass sie, da sie schulfrei haben, ihre Tätigkeit im genannten Zeitraum im Betrieb aufnehmen müssen.

Die von dieser Änderung betroffenen Berufsschüler/innen

- nehmen ihre Tätigkeit im Betrieb auf
- behandeln im gegebenen Zeitraum keine schulischen Arbeitsaufträge
- müssen ihr Lern- und Arbeitspensum nicht dokumentieren.

Es ist uns nur zu bewusst, dass kurzfristige Änderungen oft große Herausforderungen mit sich bringen. Es ist für uns alle eine Ausnahmesituation. Ich ersuche Sie daher um Verständnis, wenn es häufiger zu kurzfristigen Änderung kommen sollte und bedanke mich sehr herzlich für Ihre Kooperationsbereitschaft.

Sollte es zu weiteren notwendigen Änderungen oder Weiterentwicklungen kommen, werden Sie umgehend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klemens Riegler-Picker

Sektionschef

Sektion I - Allgemeinbildung und Berufsbildung